

**19. Wahlperiode**

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)**

vom 12. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. März 2024)

zum Thema:

**Kürzungen in der Kulturförderung 2: § 11 Absatz 3 Haushaltsgesetz**

und **Antwort** vom 25. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. März 2024)

Herrn Abgeordneten Daniel Wesener (GRÜNE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19 / 18553

vom 12.03.2024

über Kürzungen in der Kulturförderung 2: § 11 Absatz 3 Haushaltsgesetz

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Im Berliner Haushaltsplan 2024/25 heißt es in § 11 Absatz 3 Satz 2: „Durch das Abgeordnetenhaus verstärkte oder geschaffene Gesamt- oder Teilansätze dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses zur Auflösung pauschaler Minderausgaben herangezogen werden.“
  - a) Welche Titel und Teilansätze im Haushalt der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Epl. 08) sind davon betroffen? (Bitte um Nennung auch der jeweiligen Titelbezeichnung und Ansatzhöhe)
  - b) Auf welche Höhe beläuft sich jeweils die bereits bewilligte Förderung für dieses und das nächste Haushaltsjahr?
  - c) Welcher Bewilligungszeitraum liegt der jeweiligen Förderung zugrunde?
  - d) Welche Gründe kann der Senat in den Fällen anführen, in denen noch keine Bewilligung der Förderung in voller Höhe des jeweiligen Haushaltsansatzes, mindestens für das Haushaltsjahr 2024, erfolgt ist? (In Fällen von Förderprogrammen oder -maßnahmen, bei denen Antragsfristen, Auswahlverfahren oder -entscheidungen in der Zukunft liegen, ist der Hinweis „im Verfahren“ ausreichend.)

Der Fragesteller bittet bei den Fragen 1 a) bis d) um eine Beantwortung in Tabellenform bzw. als Synopse.

Zu 1.:

Die Planungen zur Umsetzung der Pauschalen Minderausgaben (PMiA) im Einzelplan (EPI) 08 sind noch nicht abgeschlossen. Sofern Titel oder Teilansätze final mit Verfügungsbeschränkungen zur Umsetzung der PMiA belegt werden sollten, wird gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 Haushaltsgesetz 2024/2025 die vorherige Zustimmung des Hauptausschusses eingeholt werden.

2. Wie gewährleistet der Senat, dass der o.g. haushaltsgesetzlichen Regelung auch wirklich entsprochen wird, sofern der Zuwendungsnehmer die einschlägigen Anforderungen erfüllt und alle notwendigen Unterlagen beigebracht wurden?

Zu 2.:

Zuwendungen stellen freiwillige Leistungen der öffentlichen Hand an Stellen außerhalb der Verwaltung dar. Die Bewilligung von Zuwendungen nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) erfolgt unter der Voraussetzung verfügbarer Haushaltsmittel.

3. Wie verfährt der Senat im Falle jener Ansätze, bei denen zugleich die Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 1 Absatz 2 in der Verbindung mit § 6 des aktuellen Haushaltsgesetzes gesperrt sind? Wird hier z.B. zwischen verschiedenen Teilansätzen unterschieden, bei denen diejenigen prioritär in voller Höhe bewilligt werden, die gemäß § 11 Haushaltsgesetz vom Abgeordnetenhaus verstärkt oder neu geschaffen wurden? Falls nein, warum nicht?

Zu 3.:

Die erforderlichen Einwilligungen der für Finanzen zuständigen Senatsverwaltung zur Entsperrung von Verpflichtungsermächtigungen werden erst nach vollständiger Auflösung der PMiA ergehen. Bis zur Entsperrung und anschließenden Zustimmung zur Inanspruchnahme werden für die mit Verpflichtungsermächtigungen belegten Maßnahmen keine Verpflichtungen zu Lasten kommender Haushaltsjahre eingegangen. Eine Unterscheidung zwischen Verpflichtungsermächtigungen von Ansätzen nach § 11 Haushaltsgesetz und den übrigen Verpflichtungsermächtigungen sehen weder Haushaltsgesetz 2024/2025 noch Haushaltswirtschafts Rundschreiben 2024 vor.

4. Verfügt der Senat über sonstige Informationen oder Kenntnisse, die im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieser Schriftlichen Anfrage ebenfalls von Belang sind – und falls ja, welche?

Zu 4.:

Nein.

Berlin, den 25.03.2024

In Vertretung

Oliver Friederici

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt